

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Schenkungsteuer: Bei niedrig verzinsten Darlehen ist marktüblicher Zinssatz entscheidend**
Urteil vom 31.07.2024, Az: II R 20/22
2. **Verfahrensrecht: Finanzamt hat keine Schätzungsbefugnis bei pauschaler Verbuchung der Entnahme von Non-Food-Artikeln durch Einzelhändler in den Jahren 2015 bis 2017**
Urteil vom 16.09.2024, Az: III R 28/22
3. **Verfahrensrecht: Extremistische Körperschaften können nicht als gemeinnützig gelten**
Urteil vom 05.09.2024, Az: V R 15/22
4. **Umsatzsteuer: Erlebniscoupon-Vermittlung erfordert Nachweis oder Kontaktdaten des Veranstalters**
Urteil vom 05.09.2024, Az: V R 21/23
5. **Verfahrensrecht: Versagung der Gemeinnützigkeit setzt konkrete Nennung im Verfassungsschutzbericht voraus**
Urteil vom 05.09.2024, Az: V R 36/21
6. **Einkommen-/Körperschaftsteuer: Destinatäre können wirtschaftlich Anteilseigner sein**
Urteil vom 01.10.2024, Az: VIII R 25/21
7. **Körperschaftsteuer: Bei überhöht ausgewiesener Einlagenrückgewähr ist Haftungsbescheid erforderlich**
Urteil vom 01.10.2024, Az: VIII R 35/20
8. **Einkommensteuer: Ohne Eigentümerstellung ist Nießbrauch- Ablösung kein steuerbarer Vorgang**
Urteil vom 20.09.2024, Az: IX R 5/24

Urteile und Beschlüsse:

1. Schenkungsteuer: Bei niedrig verzinsten Darlehen ist marktüblicher Zinssatz entscheidend

Urteil vom 31.07.2024, Az: II R 20/22

1. Die Gewährung eines nicht marktüblich verzinsten Darlehens ist als gemischte Schenkung zu versteuern.

2. Bei der Bemessung des Zinsvorteils kann der in § 15 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes festgelegte Zinssatz von 5,5 % nicht herangezogen werden, wenn ein niedrigerer marktüblicher Wert für vergleichbare Darlehen feststeht.

2. Verfahrensrecht: Finanzamt hat keine Schätzungsbefugnis bei pauschaler Verbuchung der Entnahme von Non-Food-Artikeln durch Einzelhändler in den Jahren 2015 bis 2017

Urteil vom 16.09.2024, Az: III R 28/22

1. Eine Hinzuschätzung wegen Verstoßes gegen Aufzeichnungspflichten kommt nicht in Betracht, soweit der Steuerpflichtige darauf vertrauen durfte, dass er von einer ihm durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingeräumten Aufzeichnungserleichterung Gebrauch gemacht hat.

2. Für die Auslegung von an bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen adressierte Regelungen des BMF über Aufzeichnungserleichterungen ist der objektive Erklärungsinhalt der Regelung, wie ihn der objektivierte Betroffene nach den ihm bekannten Umständen unter Berücksichtigung von Treu und Glauben verstehen konnte, maßgebend; im Zweifel ist das die Betroffenen weniger belastende Auslegungsergebnis vorzuziehen.

3. Verfahrensrecht: Extremistische Körperschaften können nicht als gemeinnützig gelten

Urteil vom 05.09.2024, Az: V R 15/22

Ob eine "Förderung der Allgemeinheit" gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 AO zu verneinen ist, da eine Körperschaft Bestrebungen verfolgt, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, ist ebenso wie bei § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 AO eigenständig und ohne eine die Leistungen der Körperschaft für das Gemeinwohl einbeziehende Abwägung zu entscheiden. Es ist daher keine Gesamtwürdigung mit der Folge einer Anerkennung (auch) extremistischer Körperschaften als gemeinnützig vorzunehmen (Bestätigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 14.03.2018 - V R 36/16 , BFHE 260, 420, BStBl II 2018, 422).

4. Umsatzsteuer: Erlebniscutschein-Vermittlung erfordert Nachweis oder Kontaktdaten des Veranstalters

Urteil vom 05.09.2024, Az: V R 21/23

1. Die Vermittlung einer Leistung, für die ein "Erlebniscutschein" ausgestellt wird, setzt voraus, dass der Vermittler entweder den Veranstalter über das Vorliegen eines Vermittlungserfolgs informiert und ihm gegenüber so eine Gelegenheit zur Leistungserbringung nachweist oder aber zumindest dem Gutscheinerwerber die Kontaktdaten des Veranstalters mitteilt, damit dieser die ihm dann nachgewiesene Gelegenheit zur Inanspruchnahme der durch den Gutschein verbrieften Leistung nutzen kann.

2. Fehlt es hieran, ist keine Anzahlungsbesteuerung vorzunehmen und führt der Verfall von Gutscheinen nicht zu einer Steuerberichtigung.

3. Der Verfall von Gutscheinen schränkt den Vorsteuerabzug des Vermittlers von Gutscheinen nicht ein.

5. Verfahrensrecht: Versagung der Gemeinnützigkeit setzt konkrete Nennung im Verfassungsschutzbericht voraus

Urteil vom 05.09.2024, Az: V R 36/21

Die Anwendung der Vermutungsregel des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO erfordert die Feststellung, dass gerade die Körperschaft, deren steuerrechtliche Gemeinnützigkeit versagt werden soll, als selbständiges Steuersubjekt (§ 51 Abs. 1 Satz 2 und 3 AO) in einem Verfassungsschutzbericht ausdrücklich als extremistisch bezeichnet wird und nicht ein hiervon verschiedenes selbständiges Steuersubjekt.

6. Einkommen-/Körperschaftsteuer: Destinatäre können wirtschaftlich Anteilseigner sein

Urteil vom 01.10.2024, Az: VIII R 25/21

1. Die wirtschaftliche Vergleichbarkeit einer Stiftungsleistung mit einer Gewinnausschüttung erfordert, dass die Stellung des Leistungsempfängers wirtschaftlich derjenigen eines Anteilseigners entspricht. Die Leistung muss sich außerdem als Verteilung des erwirtschafteten Überschusses darstellen (Bestätigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 28.02.2018 - VIII R 30/15 , BFHE 261, 47).

2. Die Stellung des Empfängers einer Stiftungsleistung entspricht wirtschaftlich derjenigen eines Anteilseigners, wenn er in seiner Person die Voraussetzungen erfüllt, die die Stiftungssatzung für einen Leistungsbezug aufstellt, er also zum Kreis der begünstigungsfähigen Personen gehört, und eine Gegenleistung nicht zu erbringen ist.

3. Die Einräumung von Vermögens- oder Organisationsrechten durch die Stiftungssatzung, die die Rechtsstellung des Destinatärs darüber hinaus an die rechtliche Stellung eines Anteilseigners einer Kapitalgesellschaft annähern, ist nicht erforderlich.

7. Körperschaftsteuer: Bei überhöht ausgewiesener Einlagenrückgewähr ist Haftungsbescheid erforderlich

Urteil vom 01.10.2024, Az: VIII R 35/20

1. Ob der Betrag der Einlagenrückgewähr in der Bescheinigung nach § 27 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) überhöht ausgewiesen ist (§ 27 Abs. 5 Satz 4 KStG), richtet sich nach § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG (Einlagenrückgewähr) und dem gesondert festgestellten Bestand des steuerlichen Einlagekontos auf den Schluss des vorangegangenen Jahres; der Bescheid über die gesonderte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos auf den Schluss des Jahres der Leistung entfaltet insoweit keine Bindungswirkung.

2. Nach § 27 Abs. 5 Satz 4 KStG haftet der Aussteller der Bescheinigung verschuldensunabhängig für die auf den überhöhten Ausweis der Einlagenrückgewähr entfallende Kapitalertragsteuer.

3. Die auf den überhöht ausgewiesenen Betrag der Einlagenrückgewähr entfallende Kapitalertragsteuer ist durch Haftungsbescheid geltend zu machen (§ 27 Abs. 5 Satz 4 KStG), wobei nur der Erlass eines Haftungsbescheids dem Gesetz entspricht.

4. Ein Haftungsbescheid ist (als solcher) nur dann hinreichend bestimmt (§ 119 Abs. 1 der Abgabenordnung), wenn die Überschrift und der verfügende Teil (Tenor) des Bescheids erkennen lassen, dass der Inhaltsadressat als Haftender für fremde Schuld eintreten soll (Bestätigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 11.10.1989 - I R 139/85 , BFH/NV 1991, 497).

8. Einkommensteuer: Ohne Eigentümerstellung ist Nießbrauch- Ablösung kein steuerbarer Vorgang

Urteil vom 20.09.2024, Az: IX R 5/24

1. Ob das wirtschaftliche Eigentum an GmbH-Anteilen dem Nießbrauchsberechtigten zuzurechnen ist, ist Gegenstand der tatrichterlichen Würdigung durch das Finanzgericht und daher wegen § 118 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung für das Revisionsgericht grundsätzlich bindend.

2. Ist der Vorbehaltsnießbraucher nicht wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH-Anteile, ist die Ablösung des Nießbrauchs ein für ihn nicht steuerbarer Vorgang.